

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 3		DIENSTAG, DEN 24. JANUAR	2017
Tag	Inhalt	Seite	
6. 1. 2017	Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Winterhude – Heidberg – 2130-1-3	17	
19. 1. 2017	Zehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Altona.	20	
–	Druckfehlerberichtigung 2136-1-5	20	

Angaben unter dem Vorschrifitentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Winterhude – Heidberg – Vom 6. Januar 2017

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), sowie § 1 Satz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Diese Verordnung gilt für die in der anliegenden Karte durch eine schwarze Linie abgegrenzte Fläche im Stadtteil Winterhude (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 410).

Das Gebiet im Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Winterhude, Gemarkung Barmbek, Ortsteil 410 wird wie folgt begrenzt:

Südostgrenzen der Flurstücke 2230, 2231 und 2232 nordwestlich des Poßmoorwegs, Südwestgrenzen der Flurstücke 2232, 2524, 725 (Heidberg), 2591, 2590 und 2592 nordöstlich der Gottschedstraße, über das Flurstück 300 (Krohnskamp), Südwestgrenzen der Flurstücke 790, 775, 719 (Opitzstraße), 770, und 2224 nordöstlich der Gottschedstraße, Nordgrenzen der Flurstücke 2224, 2501 und 2266 südlich der Riststraße, Nordostgrenzen der Flurstücke 2266, 719 (Opitzstraße), 2968, 2420, 407, 300 (Krohnskamp), 1994, 2610, 725 (Heidberg), 2234,

2598 und 2230 südwestlich der Barmbeker Straße der Gemarkung Winterhude.

(2) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

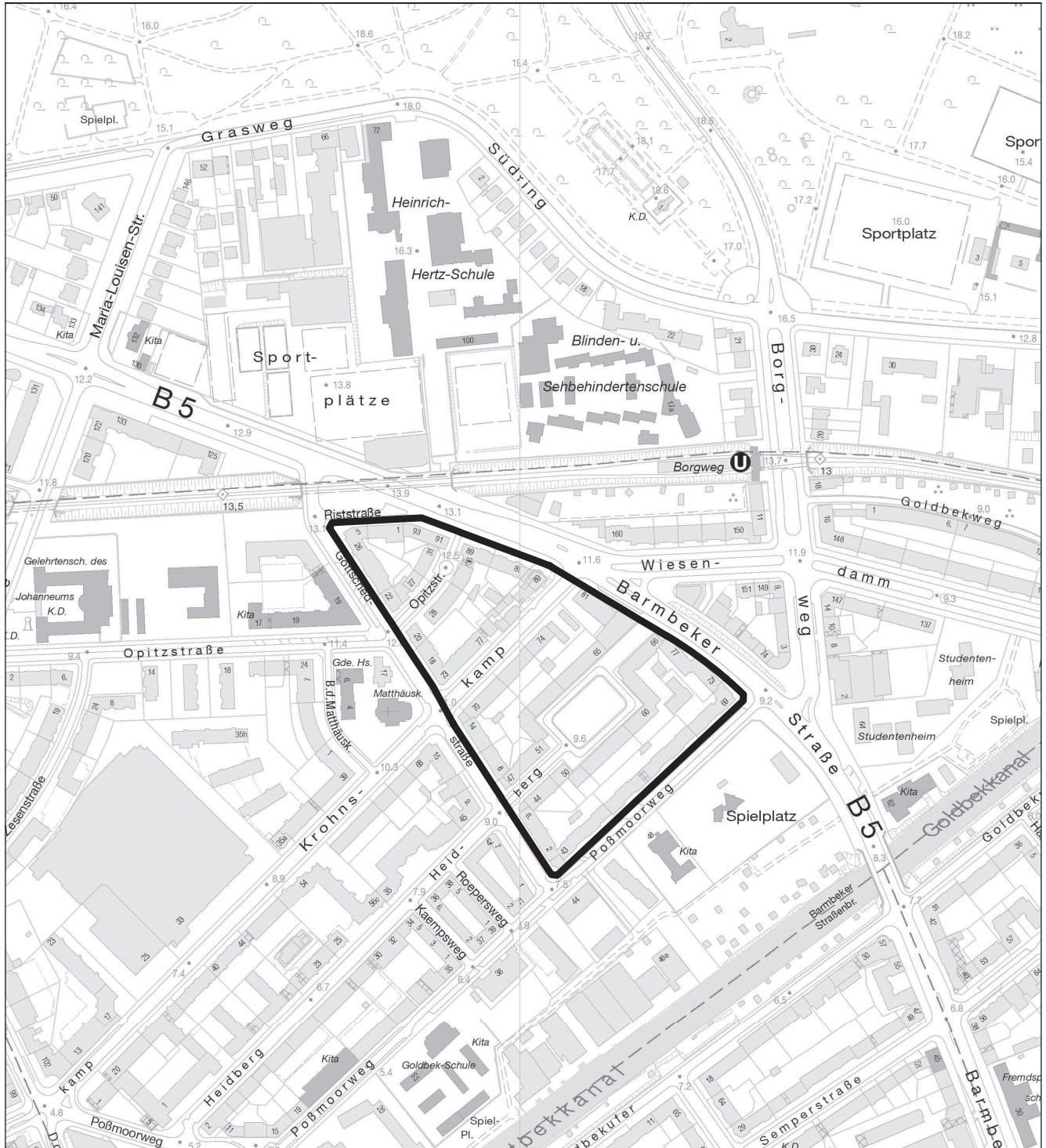
- b) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 6. Januar 2017.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Anlage zur Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Winterhude – Heidberg –



— Grenzen des Verordnungsgebietes



Lageplan M 1:5000

Zehnte Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass
von besonderen Ereignissen im Bezirk Altona
Vom 19. Januar 2017

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Altona

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 29. Januar 2017, aus Anlass der Veranstaltung „Finale der HSV Road-Show“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 29. Januar 2017, aus Anlass der Veranstaltung „Spielesonntag in der Großen Bergstraße“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 29. Januar 2017, aus Anlass der Veranstaltung „Nachhaltigkeit/Tierausstellung“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(4) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 29. Januar 2017, aus Anlass der Veranstaltung „Das große Familienfest mit Bio-Food und Fitness“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(5) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 beschränkt auf das Elbe-Einkaufszentrum, Osdorfer Landstraße 131, die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 2 wird beschränkt auf das IKEA Einrichtungshaus, Große Bergstraße 164, die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 3 wird beschränkt auf das Mercado Einkaufszentrum mit der Großen Rainstraße 16, Ottenser Hauptstraße 2 bis 20 und das daran anschließende Geschäftshaus, Hahnenkamp 1, die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 4 wird beschränkt auf das Center Media Markt (im Bahnhofsgebäude Altona), Paul-Neumann-Platz 15.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 19. Januar 2017.

Das Bezirksamt Altona

Druckfehlerberichtigung

In § 1 der Verordnung zur Änderung der Einheitssätze-Verordnung vom 10. Januar 2017 (HmbGVBl. S. 10) muss es im Text zu § 1 Nummer 1 Buchstabe a statt „(Bauklassen I und II beziehungsweise Belastungsklassen 10 und 32)“ richtig **„(Bauklassen I und II beziehungsweise Belastungsklassen 10 und 32)“** heißen.